

A N T R A G

der Abgeordneten Schmidt, Hundsmüller, Pfister, Razborcan, Mag. Renner, Rosenmaier, Mag. Samwald, Mag. Scheele, Schindele, Mag. Suchan-Mayr, Weninger, Wiesinger und Windholz, MSc,

betreffend Aufnahme pflegender Angehöriger sowie Schwangerer in den Schutzbereich des § 735 ASVG (Zuordnung zu COVID-19 Risikogruppe)

Die derzeitige Regelung der Dienstfreistellung sowie des Kündigungsschutzes für COVID-19-RisikoarbeitnehmernInnen ist unzureichend. Es braucht für diese ArbeitnehmerInnen einen Kündigungsschutz, der auch über die Krise hinaus wirkt.

1. Erkrankte Angehörige:

Der gemeinsame Haushalt mit einem schwererkrankten Angehörigen (zB Krebserkrankte) stellt eine Herausforderung in diesem Pandemiefall dar. Berufstätige Angehörige von Schwerkranken müssen tagtäglich eine Abwägung zwischen eigenem Arbeitsplatz und der Gesundheit ihrer Angehörigen treffen. Es muss diesen Arbeitnehmerinnen die Möglichkeit gegeben werden, sowohl die Pflege oder Betreuung ihrer Angehörigen zu übernehmen, als auch den Arbeitsplatz zu erhalten.

2. Werdende Mütter:

Aufgrund der physiologischen Veränderungen in der Schwangerschaft können Schwangere bei Infektionen mit Atemwegsviren, generell schwerer erkranken. In einer rezent publizierten Studie (März 2020) von E Mullins et al "Coronavirus in Pregnancy and Delivery", Rapid Review) wird über eine Fallzahl von 32 Frauen berichtet.

Insgesamt betrug die Frühgeburtlichkeit in diesem Kollektiv 47 %, ein Kind ist intrauterin verstorben, eines bisher nachgeburtlich. Allein diese Zahlen zeigen die Bedrohlichkeit von COVID-19 für die Mütter, aber besonders auch für die ungeborenen Kinder.

Unter normalen Umständen werden in Österreich pro Jahr zirka 6.200 Kinder zu früh geboren, und werden auf Neonatologien betreut, wobei es auch dann immer wieder zu Engpässen in der Versorgung kommt. Wenn es aber nun durch COVID-19 Erkrankungen bei Schwangeren zu einer deutlichen Zunahme der Frühgeburtlichkeit kommt, kann es auch im Bereich der Neonatologie zur Überlastung der Kapazitäten in der Betreuung der Frühgeborenen kommen. Zusammenfassend sind das besorgniserregende Zahlen, die unbedingt einen erweiterten Infektionsschutz von Schwangeren am Arbeitsplatz durch vorzeitigen Mutterschutz erfordert.

Dabei ist nicht nur die Situation am Arbeitsplatz zu bedenken, sondern auch die Tatsache, dass viele Frauen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zum Arbeitsplatz gelangen.

3. Conclusio:

Es ist daher unbedingt erforderlich, dass während der COVID-19-Krisensituation auch werdende Mütter und pflegende Angehörige auf Verlangen von der Arbeit freigestellt werden können und soll der Schutz des §735 ASVG auch auf diese Gruppe von ArbeitnehmerInnen ausgedehnt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung ersucht, an die Bundesregierung heranzutreten und darauf hinzuwirken, dass § 735 ASVG dahingehend ergänzt wird, dass

1. ArbeitnehmerInnen, welche schwerkranke Angehörige zu betreuen und pflegen haben sowie
 2. Schwangere
- ebenfalls in den Anwendungsbereich dieser Norm aufgenommen werden und diese somit während der COVID-19-Krisensituation auf deren Verlangen von der Arbeit freigestellt werden können sowie den speziellen Kündigungsschutz erhalten.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.